

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Großherzoglich-Badische Staatszeitung. 1811-1816 1815**

23.11.1815 (Nr. 325)

# Großherzoglich Badische

# Staats-Zeitung.

Nro. 325. Donnerstag, den 23. Nov. 1815.

## Dänemark.

Dem Vernehmen nach wird das königl. dänische Truppenkontingent, welches nach Frankreich bestimmt ist, am 25. d. die Elbe passieren.

## Frankreich.

Die der Kammer der Deputirten am 17. durch die Minister gemachten Eröffnungen bestanden in einem Gesetzesentwurf, die Wiederherstellung der Prevotalgerichte betreffend. Der Kriegsminister, Herzog von Feltra, legte der Kammer diesen, aus 55 Artikeln bestehenden Entwurf vor, und motivirte ihn. Der übrige Theil der Sitzung wurde größtentheils zur Anhörung und Debattirung eines Berichts der Petitionskommission verwendet. Einige der eingegangenen Petitionen giengen dahin, man sollte die Kriegskosten und die übernommenen Geldleistungen an die Allirten durch die Anhänger der gestürzten Regierung bezahlen lassen. Der Berichtserstatter glaubte, daß, obgleich dieser Gegenstand von der höchsten Wichtigkeit sey, doch Staatsrückfichten, die oft alle andere, selbst die der Gerechtigkeit, aufwiegen müßten, anriethen, die Verathschlagung darüber bis zur Einlangung des Berichts über die Lage des Königreichs und der Gesetzesentwürfe über die kön. Verordnungen vom 24. Jul. u. 2. Aug. zu verschieben, welcher Ansicht die Kammer auch beitrug. — Obiger Gesetzesentwurf wegen Herstellung der Prevotalgerichte war am 15. d. in einer allgemeinen Versammlung des Staatsraths, der ersten seit der neuen Organisation desselben, unter dem Vorsitze des Herzogs von Richelieu, diskutirt worden.

Die Kammer der Pairs entschied in ihrer Sitzung am 17. d., nachdem sie den kön. Gen. Prokurator Bellart angehört hatte, einmüthig, daß Grund zur Anklage gegen den Marschall Ney vorhanden sey, und vertagte sich hierauf bis zum 21. d.

Am 17. d. wurde bei Hofe das 60. Geburtstfest des Königs gefeiert.

Die offizielle Zeitung vom 18. d. enthält unter andern folgende zwei Artikel: „Kriegsministerium. In den Bewegungen der abziehenden preuß. Armee ist durch unerwartete Schwierigkeiten eine augenblickliche Stodung eingetreten, und dadurch eine Anhäufung von beträchtlichen Massen auf einem sehr beschränkten Raum, wo zwar alles für ihren Durchmarsch, aber nicht für einen längern Aufenthalt, gehörig vorbereitet war, entstanden. Diese unvorgesehene Lasten und Schwierigkeiten, welche vorzüglich das Norddepartement, das der Mosel und das

der Meurthe treffen, setzen den Eifer der Präfekten und die Hingebung der Einwohner, die es so sehr verdienen, das Ende ihrer Enibehrungen zu sehen, auf eine neue Probe. Die Minister des Königs haben Se. Maj. von der Lage dieser Departements in Kenntniß gesetzt, der tief dadurch gerührt worden ist, und ihnen befohlen hat, nichts zu vernachlässigen, wenigstens so weit es von ihnen abhängt, um die Dauer einer Lage der Dinge abzukürzen, welche, obgleich nur augenblicklich, dennoch sehr drückend ist.“ — „Eine beträchtliche Menge von verbotenen Waaren war durch das Norddepartement, mit Hülfe und unter dem Schutze einiger fremden Soldaten, die für diese unerlaubten Versuche, hinter ihren Chef, gewonnen worden waren, in Frankreich eingebracht worden. Se. königliche Hoheit der niederländische Prinz Friederich, von diesen Thatsachen unterrichtet, hat sogleich die nöthigen Befehle gegeben, damit die franz. Douaniers auf dieser Linie frei und ungehindert hinfichtlich der verbotenen Waaren ihr Amt verrichten können. Ein Theil der eingeschmuggelten Waaren ist in der Gegend von Bouchain entdeckt, und nach Valenciennes gebracht worden.“

Das Journal des Debats vom nämlichen Tage versichert, der Haupt- und Definitivfriedenstraktat sey nun unterzeichnet, und werde, wie es heiße, am 21. d. den beiden Kammern mitgetheilt werden.

In Erwartung der Bekanntmachung dieser wichtigen Urkunde folgt hier einstweilen noch eine jener zu Paris abgeschlossenen Nebenkonventionen, wovon bereits zwei, eine über die von Frankreich übernommenen Geldleistungen, und die andere über die in Frankreich zurückbleibenden allirten Truppen (S. No. 316 und 318), mitgetheilt worden sind. Die gegenwärtige betrifft die Besetzung einer militärischen Linie in Frankreich durch die Allirten, und ist folgenden wesentlichen Inhalts: Art. 1. Bestandtheile der Armee und Wahl ihrer Anführer. 2. Die französl. Regierung giebt derselben Obdach, Feuer und Licht, Lebensmittel und Fourrage in Natura. Doch sollen die nach einem bestimmten Tarif zu liefernden Portionen nicht über 200.000 und die Rationen nicht über 50.000 betragen. Für Sold, Equipirung, Kleidung und sonstige Bedürfnisse zahlt die Regierung jährlich 50 Mill.; doch wollen die Verbündeten, um Frankreich möglichst zu helfen, im ersten Jahre mit 30 Mill., unter Vorbehaltung der Nachzahlung in den folgenden Jahren,

sich begnügen. 3. Frankreich sorgt für die Unterhaltung der Festungswerke, so wie der Militär- und bürgerlichen Verwaltungsgebäude, und für die Proviandierung der den Verbündeten in Verwahrung zu gebenden Plätze. Diese verschiedenen Leistungen, bei denen man sich nach den französl. Kriegsverwaltungsgrundsätzen richtet, erfolgen auf desfallsiges Ansuchen des Oberbefehlshabers der verbündeten Truppen an die franz. Regierung, welche sich mit ihm über eine beiden Theilen passende Art, diese Bedürfnisse und Arbeiten auszumitteln, zu verständigen hat. 4. Dem fünften Artikel des Hauptvertrags zufolge erstreckt sich die von den verbündeten Truppen zu besetzende Linie längst den Gränzen, welche die Departements Pas de Calais, du Nord, Ardennes, Meuse, Moselle, das Rhin und haut Rhin vom innern Frankreich trennen; man ist ferner übereingekommen, daß (falls nicht besondere Gründe mit beiderseitiger Einwilligung ein anderes veranlassen) die nachstehende Gebietstheile und Bezirke weder von verbündeten, noch von französl. Truppen besetzt werden sollen: im Departement der Somme das ganze Land nördlich von diesem Flusse von Ham bis zu seinem Ausflusse in die See; im Departement der Aisne die Distrikte von St. Quentin, Bervins und Laon; im Departement der Marne die von Rheims, St. Menchould und Vitry; im Departement haute-Marne, St. Dizier und Joinville; im Departement der Meurthe, Toul, Dieuze, Saarburg und Blamont; im Departement des Vosges die von St. Diez, Bruyeres und Remiremont; im Departement haute-Saone der Distrikt Lure, im Departement du Doubs der von St. Hippolite. Der König von Frankreich darf in den im Gebiete, welches die Verbündeten besetzen, liegenden Städten Garnisonen halten, deren Stärke jedoch folgendermaßen beschränkt ist: In Calais 1000 Mann, Gravelines 500, Bergen 500, St. Omer 1500, Bethune 500, Montreuil 500, Hesdin 250, Ardres 150, Aire 500, Arras 1000, Boulogne 300, St. Venant 300, Lille 3000, Dünkirchen und dessen Forts 1000, Douay 1000, Verdun 500, Metz 3000, Lauterburg 200, Weissenburg 150, Lichtenberg 150, Petite Pierre 100, Straßburg 3000, Schlettstadt 1000, Neu-Breisach und Fort Mortier 1100, Befort 1000; dabei ist jedoch ausgemacht, daß das Materielle der Artillerie- und Geniewesens, so wie die Bewöhnungsfüße, die nicht eigentlich zu gedachten Plätzen gehören, aus denselben entfernt und nach den von der französl. Regierung beliebten Orten, welche jedoch ausser der von den Verbündeten besetzten und ausser der von den beiderseitigen Truppen unbesetzt bleibenden Linie liegen müssen, geschafft werden müssen. Kommt deren Oberbefehlshaber eine Uebertretung der obigen Bestimmungen zu Ohren, so macht er deshalb Vorstellungen bei der franz. Regierung, die selbigen zu genügen verspricht. Da die benannten Plätze gegenwärtig ohne Besatzungen sind, so kann die franz. Regierung, so bald sie will, jedoch nach vorgängiger Benachrichtigung des Oberbefehlshabers der verbündeten Heere, die festgesetzte Truppenzahl hinschicken. 5. Das Militärkommando im ganzen

Umfange derjenigen Departements, durch welche die von den verbündeten Truppen gebildete militärische Linie geht, steht dem Oberbefehlshaber derselben zu; doch sind die laut Art. 4 von französl. Truppen zu besetzenden Plätze nebst einem Umkreise von 1000 Toisen nicht mit unterm solchem Kommando begriffen. (B. f.)

Den 13. d. wurde zu Dijon ein Frauenzimmer in Verhaft genommen, das sich für eine Herzogin von Burgund ausgab. — Denselben Tag in der Frühe wurde in der nämlichen Stadt ein östreich. Soldat, nahe beim Heumagazin, von einem Säbelhiebe tödtlich verwundet angetroffen. Er konnte vor seinem bald darauf erfolgten Ende keine weitere Auskunft über den Thäter geben; allein in der Nacht war von einer Patrouille ein östreich. Feldbäcker angehalten worden, weil sein entblöstes Seitengewehr mit frischem Blute besetzt war. Die Sache wird von einer vermischten französl. und östreich. Kommission untersucht.

In Hamburger Zeitungen liest man: „Der Verfasser der Dankadresse an den König, die neulich in der Kammer der Pairs vorgeschlagen wurde (S. No. 291), war Hr. v. Chateaubriand. Bei Verlesung der Stelle, in welcher man gegen die Anführer und Verräther die Gerechtigkeit des Königs auffordert, hielt der Herzog von Orleans eine ziemlich lange Rede, und schlug als Veränderung vor, man sollte die benannten Personen der Gnade des Königs empfehlen. Dieser Vorschlag verursachte lebhaftere Debatten. Ein Mitglied sprach mit solcher Heftigkeit über die gegenwärtige Verwaltung, daß er den Sturz dieses Systems voraussagte, bei welcher Gelegenheit ihm der Abbe' von Montesquiou den Namen eines Verräthers gab. Das Mitglied, zu dem er so sprach, fuhr mit der Hand nach dem Degen, und man bemerkte, es sey das erstemal gewesen, daß es in feindlicher Absicht diese Bewegung gemacht habe. Inzwischen wurde in der Versammlung die Ruhe wieder hergestellt, und die erwähnte Stelle wurde durch die Ausdrücke: die Gerechtigkeit durch die Gnade zu mildern, ersetzt. Die Zeitungen durften dieses Vorfalles nicht erwähnen, obschon der Herzog von Orleans seine Rede einem Journalisten zum Einrücken zusandte. Seitdem ist der Herzog in England eingetroffen ic.

Am 17. d. standen die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu 56 $\frac{1}{2}$ , und die Bankaktien zu 102 $\frac{1}{2}$  Fr.

#### F t a l i e n.

Nachrichten aus Rom vom 8. d. zufolge befand sich daselbst seit einigen Tagen die Fürstin von Smolensk, Wittve des kaiserl. russ. Feldmarschalls Kutusow, mit ihrer Tochter, Gattin des Gen. Titroff, kais. russ. Gesandten in Florenz.

Beschluß des Urtheils gegen Murat: Zweite Frage, Welches ist die Strafe, die auf Joachim Murat anwendbar ist? In Betracht, daß die Kompetenz unwiderlich festgesetzt ist, durch das Dekret vom 28. Jun. 1815, Art. 5, No. 3 und 4, welcher also lautet: „Die Militärkommissionen sollen kompetent seyn, zu verfahren gegen die Urheber nachstehender Verbrechen, welche

nach dem 29. verfloffenen Monats Mai d. J. begangen worden sind; gegen diejenigen, welche eines der im §. 2 Abschnitt 2 Kap. 1 Tit. 1 des dritten Buches des peinlichen Gesetzbuches bezeichneten Verbrechen bezüchtigt sind, wenn sie mit den Waffen in der Hand oder auf frischer That eines solchen Verbrechens ergriffen werden; gegen diejenigen, welche wirklich oder gleichsam auf frischer That ertappt werden, an öffentlichen Orten, durch Geschrei oder Handlungen das Volk zum Aufruhr gegen die Regierung gereizt zu haben." In Betracht, daß die Verbrechen, deren Joachim Murat für schuldig erklärt worden ist, in den Art. 87 und 91 des peinlichen Gesetzbuches mit folgenden Worten bezeichnet sind: „Art. 87. Das Attentat, oder Komplott, das zum Zweck hat, die Regierung oder die Ordnung der Thronfolge umzuwerfen oder zu verändern, oder die Bürger und Einwohner aufzureizen, sich gegen die königl. Gewalt zu bewaffnen, sollen mit dem Tode und Konfiskation des Vermögens bestraft werden. Art. 91. Das Attentat, oder Komplott, das zum Zwecke hat, Bürgerkrieg zu erregen, indem man die Bürger oder Einwohner gegeneinander bewaffnet, oder verleitet, sich gegeneinander zu bewaffnen, oder Verheerung, Aufruhr und Plünderung in einer oder mehreren Gemeinden verbreitet, sollen mit dem Tode bestraft, und die Güter der Schuldigen konfiszirt werden.“ Hat die Militärkommission entschieden und entscheidet, daß obenerwähnte Strafvorschriften auf Joachim Murat anwendbar seyen. Demzufolge hat es ihn mit gleicher Einstimmigkeit verurtheilt, und verurtheilt ihn zur Strafe des Todes, mit Konfiskation seines Vermögens. Befiehlt, daß gegenwärtiges Urtheil auf Betreiben des Referenten vollzogen, und fünfhundert Exemplare davon gedruckt werden sollen. So geschehen um 5 Uhr Nachmittags am Tage, Monat und Jahre, wie oben. (Folgen die Unterschriften der im Eingang erwähnten Personen.)

#### D e s t r e i c h.

Am 15. d. wurde zu Wien wegen des Leopoldfestes kein Kurs notirt. Die Konventionsmünze stand Abends um 6 Uhr zu 366.

#### P r e u s s e n.

Der Herzog von Holstein-Oldenburg hat am 13. d. die Rückreise von Berlin nach Gütin angetreten.

Des Königs Maj. haben mittelst Kabinettsordre befohlen, daß die Geistlichkeit in Absicht ihrer Einkünfte allgemein in den vor dem Jahre 1806 statt gefundenen Zustand wieder hergestellt, und ihr alle die Lasten wieder abgenommen werden sollen, welche die kriegerischen Ereignisse seit jener Epoche über diesen Stand herbeigeführt haben. Besonders wichtig ist diese landesväterliche Bestimmung für die Geistlichkeit der von Preußen im J. 1806 abgerissenen, und zu dem ehemaligen Königreich Westphalen geschlagenen Provinzen, wo außer den unerschwinglichen Kriegslasten die Pfarrer sogar eine neue hohe Grundsteuer von den ihnen zum Nießbrauch überwiesenen Ländereien entrichten mußten.

In öffentlichen Nachrichten aus Achen vom 16. d.

liest man: Die Resultate der Pariser Unterhandlungen treten nunmehr allmählig ans Licht, und äußern ihre Wirkung auf die Organisation der königl. preuß. Rheinprovinzen. Der Oberpräsident hat in dieser Hinsicht offizielle Mittheilungen erhalten, durch welche die im Werke gewesene Eintheilung der verschiedenen Regierungsbezirke denjenigen Modifikationen unterliegt, welche die im Saardepartement und auf dem rechten Rheinufer erlangten Vergrößerungen nothwendig machen. Es kommen nämlich zwei neue Regierungen nach Achen und Trier, so daß künftig die königl. preuß. Rheinländer aus sechs Regierungsbezirken bestehen werden, wovon vier, Düsseldorf, Achen, Köln und Kleve, unter das Oberpräsidium des geh. Staatsraths Saß, und zwei, Koblenz und Trier, wohin sowohl die nassauischen und oranischen Erwerbungen, nebst Weßlar und den dortigen standesherrschaftlichen Ländern, als die neuen Erwerbungen an der Saar gehören, unter das Oberpräsidium des Grafen von Solms-Laubach kommen werden.

Der königl. preuß. Finanzminister, Frhr. v. Bülow, ist am 17. d., auf der Rückreise von Paris nach Berlin, zu Köln eingetroffen.

#### S c h w e i z.

Die evangelischen Gemeinden in den Thälern Piemonts haben sich an die eidgenössische Bundesbehörde gewendet, und unter Vorstellung ihrer bedrängten Lage darum angesucht, daß die evangelischen Stände der Schweiz ihnen wieder, wie es vormals (bis zum J. 1798) geschahen ist, zu Hülfe kommen, und die Mittel an die Hand geben möchten, um eine beschränkte Zahl Jünglinge aus ihren Thälern in der Schweiz studieren zu lassen, indem sonst diese bedürftigen Gemeinden die traurige Aussicht vor sich hätten, in wenigen Jahren keine Seelsorger mehr zu besitzen.

Darmstadt. Frau von Siebold, geborne Henning aus Heiligenstadt im Eichsfelde, Gattin des großherzogl. hess. geheimen Hofraths und Hofmedikus von Siebold in Darmstadt, unter ihren Mitbürgerinnen geehrt, und längst berühmt als eine wahre Lucina der Gebährenden, so wie durch ihren wohlthätigen Eifer im Einimpfen der Kuhpocken, womit dieselbe von Sr. königl. Hoh. besonders beauftragt ist, hat von der medizinischen Fakultät der Universität Gießen die Doktorwürde der Hebarzneikunde, mittelst ihr zugesendeten Diploms vom 6. Sept. dieses Jahres, erhalten. Möchten aus den ehrwürdigen Vereinen deutscher Frauen, welche in diesen Tagen die Leiden so vieler tausend unserer Krieger linderten und sie dem Vaterland erhielten, auch mehrere sich dem gewiß nicht minder schönen Erhaltungsberufe deutscher Mütter und Kinder weihen, und eine gleich wohlverdiente ehrenvolle Auszeichnung weniger selten werden! Bestimmen sie doch dazu Natur und Sitte und die dem sanften Ge-

schlechte allein eigenthümliche Zartheit in Behandlung und Pflege.

Heidelberg. (Benachrichtigung an das mathematische Publikum.) Durch ein unermüdetes Nachforschen habe ich die Schwierigkeiten, die seit 2000 Jahren her die Lehre der Parallellinien darbietet, am 30. März d. J. völlig gehoben, so daß ich sie auch der strengsten Prüfung Preis gebe, welches ich um so zuversichtlicher thun kann, da sich nun die Wahrheit des 11ten Euklidischen Axioms nach aller geometrischen Schärfe darstellen läßt. Die Schrift hierüber wird nächstens im Druck erscheinen.

Bürger,  
großherzogl. bad. Renovator.

#### Todes-Anzeige.

Den schon in seinem 33. Jahre, heute Abends nach 4 Uhr, durch einen Stokfluß erfolgten für mich höchst betrübten Todesfall meines Vaters, des Handelsmanns Karl Friedrich Hiller, mache ich andurch allen dessen Freunden und Bekannten kund, und danke für die dem Seligen erwiesene Freundschaft, zu welcher nun ich mich ergebenst empfehle.

Wözingen, den 19. Nov. 1815.

Ernestine Hiller, geb. Posthardt.

#### Anzeige neuer Almanachs.

Bei Hofbuchh. Macklot, No. 14 in Karlsruhe, sind folgende Almanachs für 1816 zu haben:

Minerva; mit 9 Kupfern aus Schillers Räuber. 4 fl.  
Beckers, Taschenb. 3. gefelligen Vergnügen; m. K. 3 fl. 20 kr.  
Taschenbuch, d. Liebe u. Freundschaft gewidm.; m. K. 3 fl.  
Haug, poetischer Almanach; m. K. 3 fl.  
Rheinisches Taschenbuch; m. K. 2 fl. 42 kr.  
Hessischer Hofkalender; m. K. 2 fl. 42 kr.  
Cornelia, Taschenb. für deutsche Frauen, von Schreiber; m. K. 2 fl. 42 kr.  
Taschenbuch für Damen; m. K. 2 fl. 24 kr.  
Clytie, ein Taschenbuch; m. K. 2 fl.  
Kleiner Offenbacher Kalender; m. K. 54 kr.

Mannheim. [Schießgewehre-Versteigerung.] Auf Gesuchen des Kaiserl. Russ. Herrn Staatsraths Awerin wird hierdurch bekannt gemacht, daß den 28. Nov., Vormittags 9 Uhr, in Mannheim 3927 Russische Schießgewehre von verschiedenem Kaliber werden versteigert werden.

Das Haus, wo die Versteigerung abgehalten wird, kann auf dem Rathhause in Erfahrung gebracht werden.

Mannheim, den 10. Nov. 1815.

Großherzogliches Stadttamt.  
v. Jagemann.

Mannheim. [Pferde-Versteigerung.] Den 29. dieses, Morgens 9 Uhr, werden zu Heidelberg, in dem dortigen Markthofe, 100 Stük überkomplete Artillerie- und Trainpferde an den Meistbietenden öffentlich versteigert.

Mannheim, den 19. Nov. 1815.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Neckarkreises.

Vdt Kestler.

Lörrach. [Pferde-Versteigerung.] Dienstags, den 28. Nov., werden in Lörrach 105 noch ganz brauchbare Großherzogliche Kavallerie- und Trainpferde an den Meistbietenden öffentlich versteigert; der Verkauf geschieht unter billigen Zahlungsfristen, jedoch gegen hinlängliche Kaution, wel-

che daher jeder Liebhaber in beglaubigter Form mitzubringen hat. Die nähere Bedingungen werden an Ort und Stelle bekannt gemacht werden.

Lörrach, den 20. Nov. 1815.

Aus besonderm Kreisdirektoriolauftrag.

D. Amtmann Baumüller.

Freiburg. [Pferde-Versteigerung.] Montags und Dienstags, den 27. und 28. d. M., werden von Morgens 9 bis Mittags 2 Uhr, auf dem hiesigen Münsterplatz, 156 Stük überkomplete Kavallerie- und Trainpferde an den Meistbietenden versteigert. Die Zahlung geschieht an die hiesige Obereinnahme.

Es werden zwei Zahlungstermine, von 4 zu 4 Wochen, bewilligt, sofern sich der Steigerer mit einem legalisirten Vermögensattestat ausweisen kann. Bekannte Pferdehändler und alle Ausländer aber ohne Ausnahme müssen sogleich baare Zahlung bei Uebernahme der ersteigerten Pferde leisten. Der Pferdeverkauf geschieht ohne Gewährschaft des Großherzogl. Herzogth. Die Liebhaber werden hiermit zur Steigerung eingeladen.

Freiburg, den 18. Nov. 1815.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Dreisamkreises.

Türkheim.

Billingen. [Pferde-Versteigerung.] Montag, den 27. Nov. l. J., und folgende Tage, werden in der Kreisstadt Billingen gegen 150 Stük überkomplete Großherzogl. Kavallerie- und Trainpferde öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Eröffnung der Versteigerung wird am genannten 27. Nov., Morgens 9 Uhr, auf dem Marktplatz vor den ernannten Kommissarien statt haben. Die Zahlung wird für die inländischen Steigerer, welche sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch ortsgewöhnliche Zeugnisse ausweisen, annehmtliche Kaution oder Bürgschaft stellen, in billige Fristen getheilt werden. Rhetorisch und anerkannte Pferdehändler aber haben die Zahlung beim Empfang der ersteigerten Pferde sogleich und baar zu leisten. Die übrigen Bedingungen werden bei der Versteigerung selbst bekannt gemacht werden.

Billingen, den 19. Nov. 1815.

Großherzogl. Bad. Direktorium des Donaukreises.

Der Direktor, F. v. Haimb.

Durlach. [Versteigerung.] Nächstkünftigen Dienstag, den 28. Nov., Vormittags um 9 Uhr, werden dahier bei der untern Mühle, von der Kaiserl. Oestreich. Feldbäckerei 1) die allda stehenden, von Holz und Dielen aufgebauten Hütten,  
2) die 12 Stük Backöfen samt Uebergebäude,  
3) mehrere leere Brandwein- und Wehlfässer, nebst Taugen von letztern,  
4) eine bedeutende Zahl leere alte Säcke, Sackumpen 2c. gegen baare Zahlung öffentlich versteigert werden; wozu man die Liebhaber einladet.

Durlach, den 21. Nov. 1815.

K. K. Oestreich. Feld-Verpflegs-Magazins-Kanzlei.

Kreman, Kasbäcker.

Lörrach. [Ediktalladung.] Johann Jakob Sutter, Indienne-Drucker von Lörrach, 40 Jahre alt, gieng vor 24 Jahren auf die Wanderschaft, und hat seitdem keine Nachricht mehr von sich gegeben. Da nun dessen nächste Anverwandte auf Ausfolgung seines in 340 fl. 43 kr. bestehenden Vermögens angetragen haben, so wird derselbe hiermit öffentlich aufgefordert, binnen einem Jahre entweder persönlich dahier zu erscheinen, oder von seinem Leben und Aufenthaltsorte Nachricht anher gelangen zu lassen, widrigenfalls dem Gesuche seiner nächsten Anverwandten entsprochen, und ihnen dessen Vermögen in fürsorglichen Besitz gegeben werden wird.

Lörrach, den 14. Nov. 1815.

Großherzogliches Bezirksamt.

Baumüller.